

Handhabung Antidiskriminierungsklausel (Stand Januar 2024)

Die Klausel besteht als Anlage 1 des Vertrages. In den Verträgen wird wie folgt auf die Klausel hingewiesen:

§ 15 Anti-Diskriminierungs-Klausel (Anlage 1) mit Stand vom 01.01.2024.

Mit Unterschriftsleistung unter diesem Vertrag erklären sich beide Vertragsparteien mit folgendem einverstanden:

1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrags. Ihre Gültigkeit erstreckt sich auf die gesamte Dauer dieses Vertrags. Sie ist verbindlich für beide Vertragsparteien.
2. Die Anlage 1 wird nur in digitaler Form (PDF-Datei) zur Verfügung gestellt.
3. Die Anlage 1 muss nicht zusätzlich unterschrieben werden.

Weitere Hinweise zur Handhabung der Klausel:

Die Klausel (Stand vom 01.01.2024) gilt für alle bestehenden Verträge. Von daher erachten wir es als ausreichend, wenn sie Fördermittelgebern im Zuge des Verwendungsnachweises oder in anderen Zusammenhängen mit Beleg/Nachweispflicht einmalig ausgehändigt wird, um Druckkosten bzw. Speicherplatz zu sparen.

Die Entscheidung, die Klausel als Anlage 1 digital zuzustellen und durch einen Hinweis im Vertrag darauf aufmerksam zu machen, ist als Kompromiss zu betrachten und wird weiterhin diskutiert.